

Das Schuljahr beginnt am 15. Mai. Es zerfällt in ein Sommer- und ein Winterhalbjahr.

Die Ferien dauern zehn Wochen. Davon entfallen für die Regel fünf Wochen auf die Sommer- und zwei Wochen auf die Weihnachtsferien; die übrigen drei Wochen sind an den Schluß des Schuljahrs zu legen. Eine andere Verteilung je nach den örtlichen Verhältnissen ist zulässig. Sie erfolgt ebenso wie die nähere Festsetzung von Anfang und Schluß der Ferien durch den Gewerbe- oder Handelschulrat nach Anhörung des Schulvorstands und ist dem Gewerbe-Oberschulrat unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Schulfrei bleiben, soweit sie nicht so wie so in die Ferien fallen, außer den Geburtsfesten des Kaisers, des Königs und der Königin die bürgerlichen Feiertage und der Samstag vor Ostern. Gebietet an einzelnen Orten die Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse, weitere Feiertage vom Unterricht freizulassen, so sind diese an den Ferien abzugleichen.

### § 8.

Die in Art. 10 Abs. 1 vorgesehene Mindestzahl der jährlich auf eine Klasse fallenden Pflichtstunden kann mit Genehmigung des Gewerbe-Oberschulrats für alle Schüler oder für einzelne Schulabteilungen angemessen erhöht werden, nötigenfalls auch zum Zweck der Einführung weiterer als der im allgemeinen Lehrplan bezeichneten Pflichtfächer. Die erforderlichen Beschlüsse sind von den Gemeindefollegerien auf Antrag oder nach Anhörung des Gewerbe- oder Handelschulrats zu fassen.

### Zu Art. 11.

#### § 9.

Mit dem Unterricht darf im Sommer nicht vor sechs, im Winter nicht vor sieben Uhr morgens begonnen werden.

Denselben Schülern mehr als vier Unterrichtsstunden hintereinander zu erteilen, empfiehlt sich für die Gewerbeschulen nicht. Ausnahmsweise können die Schüler fünf Unterrichtsstunden hintereinander erhalten, wenn sich darunter zwei Zeichenstunden befinden und für erweiterte Pausen gesorgt ist.

Zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht muß eine zweistündige Pause liegen.

Der freiwillige Unterricht darf nicht über neun Uhr abends ausgedehnt werden.